

# Antrag auf eine Melderegisterauskunft

An: Gemeindeverwaltung Bischofsheim  
Bürgerservice  
Schulstraße 34  
65474 Bischofsheim

## Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Familienname, Vorname	
Ggf. Firma	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

## Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- privat
- gewerblich und zwar für \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Geschäftszeichen \_\_\_\_\_

(Der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben wird.)

- Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.
- Eine Verwendung für Werbung ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.
- Eine Verwendung für Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

## Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

## Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Sonstige Angaben	

## Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Datum, Unterschrift

ggf. Firmenstempel

### Hinweise:

#### Allgemeines:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) – umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, derzeitige Anschrift und die Tatsache des Todes – ist eine Gebühr von 9,00€ zu entrichten.

Für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG ist ebenfalls eine Gebühr von 9,00€ zu entrichten.

Für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor Juni 1984) ist wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes pauschal eine Gebühr von 30,00€ zu entrichten.

Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen oder früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

**Bitte überweisen Sie die Gebühr für die Melderegisterauskunft im Voraus auf eines der nachfolgend genannten Konten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir weder Schecks akzeptieren noch die Gebühren von Ihrem Konto einziehen können.**

#### Bankverbindung:

Volksbank Mainspitze eG, IBAN DE86 5086 2903 0002 5001 08 BIC GENODE51GIN

Kreissparkasse Groß-Gerau, IBAN DE09 5085 2553 0010 0000 16 BIC HELADEF1GRG

## **Angabe des Verwendungszwecks**

Seit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 hat der Auskunftssuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

## **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Die Bekanntgabe des Geburtsdatums, Geburtsort, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens, sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, des gesetzlichen Vertreters, Sterbetag und Sterbeort setzt gem. § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

## **Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).